

7. Strafrecht/Droit pénal

7.3. Strafrecht – Besonderer Teil – allgemein/ Droit pénal – Partie spéciale – en général

7.3.19. Einziehung, Geldwäscherei, mangelhafte Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melde- recht/Confiscation, blanchiment d'argent, défaut de vigilance en matière d'opérations financières et droit de communication

Geldwäscherei durch Barbezüge von Covid-19-Kredit- mitteln

Besprechung von BGer, 6B_295/2022, 15.9.2022

Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil 6B_295/2022 vom 15. September 2022, A.A. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt und B., Geldwäscherei, Strafe.



NADJA MAJID*



CRISTINA ESS**

Das Bundesgericht stellt erstmals klar: Wurde der Covid-19-Kredit verbrecherisch erlangt, stellt das Barbeziehen der Kreditmittel eine Geldwäschereihandlung dar, und zwar auch dann, wenn die abgezogenen Beträge anschliessend wieder auf das Bankkonto einbezahlt werden. Wie wirkt sich dieser Entscheid auf die Missbrauchsbekämpfung aus?

I. Vorbemerkungen

Die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard wurde von den vier anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften (BG Mitte, BG Ost-Süd, BG SAFFA, Cautionnement romand) mit der juristischen Unterstützung im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten mandatiert. Die Autorinnen waren am Verfahren, welches dem vorliegend besprochenen Entscheid zugrunde liegt, nicht beteiligt, vertreten die Bürgschaftsgenossenschaften

des Bundes aber in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen, was aus Gründen der Transparenz vorab offengelegt wird.

II. Sachverhalt

Das erstinstanzliche Gericht (Tribunal de police de l'arrondissement de Lausanne) verurteilte A. (Beschwerdeführer) mit Urteil vom 22. April 2021 wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Geldwäscherei im Zusammenhang mit dem seiner Einzelunternehmung gewährten Covid-19-Kredit. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt wies die Berufung von A. mit Urteil vom 11. Oktober 2021 ab.

Zum Sachverhalt führte das Kantonsgericht aus, A. habe den Kreditantrag am 2. April 2020 in betrügerischer Absicht an die Bank C. gesandt, um einen Covid-19-Kredit für seine Einzelunternehmung zu erlangen, obschon er gewusst habe, dass er keinen Anspruch darauf gehabt habe. A. habe die Bank C. in die Irre geführt, indem er im Kreditantragsformular wahrheitswidrig angegeben habe, im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von CHF 950'000 erzielt zu haben. Dabei sei sich A. der beschränkten Kontrolle gemäss Notstandgesetzgebung sowie des Umstandes, dass er die selbständige Tätigkeit formell erst Anfang 2020 aufgenommen habe, bewusst gewesen.

Am selben Tag habe die Bank C. aufgrund der im Kreditantrag gemachten Angaben 10% des von A. angegebenen Umsatzerlöses in der Höhe von CHF 950'000, mithin CHF 95'000, als Kredit auf das Bankkonto der Einzelunternehmung von A. überwiesen.

Gleichentags habe A. einen Gesamtbetrag von CHF 4'000 über Twint zur Begleichung von privaten Schulden verwendet. An den beiden darauffolgenden Tagen habe A. sodann insgesamt CHF 64'950 in bar vom Konto abgehoben und die Barmittel für die Miete zweier neuer Fahrzeuge, für ein Darlehen an seinen Bruder, für die Rückzahlung eines Privatdarlehens, für die Bezahlung von Mietrückständen an die Immobilienverwaltung, für die Rückzahlung von Krankenkassenprämien, für die Rückzahlung privater Schulden an das Betriebsamt, für die Rückzahlung anderer privater Kredite und für die Anschaffung von Baumaterial, welches der Bruder von A. für die Renovationen seines Restaurants benötigt habe, verwendet. Ein Restbetrag von CHF 23'573 habe beschlagnahmt werden können.

Die Bank C. habe die Bürgschaft der Bürgschaftsgenossenschaft B. über den Betrag von CHF 95'000 in Anspruch genommen. B. habe eine Abzahlungsvereinbarung mit A. getroffen, in welcher A. die Forderung von B. anerkannt und sich zur ratenweisen Rückzahlung verpflichtet habe.

Gegen das Urteil des Kantonsgerichts erhob A. Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragte, er sei

* NADJA MAJID, Dr. iur. Rechtsanwältin, Kellerhals Carrard Zürich KIG.

** CRISTINA ESS, MLaw, Rechtsanwältin, Kellerhals Carrard Zürich KIG.

vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen, eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen.

III. Erwägungen des Bundesgerichts

Da der Beschwerdeführer gegen die Verurteilung wegen Betrugs und Urkundenfälschung keine Beschwerde erhoben hat, musste sich das Bundesgericht lediglich mit dem Vorwurf der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB auseinandersetzen. Das Bundesgericht erwägt was folgt (E. 1.2–1.4):

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB bestraft, wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren. Für den Nachweis der verbrecherischen Herkunft bedürfe es, so das Bundesgericht, keines strikten Nachweises der Vortat. Exakte Kenntnis des Verbrechens und des Täters sei nicht erforderlich. Der Tatbestand der Geldwäscherei sei sodann auch erfüllt, wenn der Täter Vermögenswerte wasche, die er selbst durch die Begehung eines Verbrechens erlangt habe. Das deliktische Verhalten des Geldwäschers bestehe darin, den Strafbehörden den Zugriff auf verbrecherisch erlangte Vermögenswerte zu vereiteln. Ob dies zutrefte, sei im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu beurteilen.

Als Tathandlung komme jedes Verhalten in Frage, das geeignet sei, die Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammten, zu vereiteln. Das Beziehen von Bargeld stelle typischerweise eine Geldwäschereihandlung dar. Dies deshalb, so das Bundesgericht, weil durch Bargeldbezüge die Vermögensverschiebung nicht mehr anhand der Bankunterlagen nachvollzogen werden könne.

Aus subjektiver Hinsicht sei Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genüge. Der Täter müsse zumindest in Kauf nehmen, dass seine Handlung geeignet sei, eine Vereitelung zu bewirken. Sodann müsse der Täter wissen oder annehmen, dass die Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft seien, wobei es ausreiche, wenn er Kenntnis von Umständen habe, die den dringenden Verdacht eines Verbrechens begründeten, und er in Kauf nehme, dass diese Umstände tatsächlich eingetreten seien.

Die Vorinstanz habe festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch das Beziehen von Bargeld und die anschließende Übergabe eines Teils der Barmittel an seinen Bruder und die Verwendung der übrigen Barmittel zur Rückzahlung privater Schulden jede Möglichkeit auf eine Einzie-

hung der Vermögenswerte durch die Strafbehörden vereitelt habe.

Der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde nicht bestritten, dass die Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft seien. Er habe indes geltend gemacht, dass der Verzehr der Vermögenswerte keine Vereitelungshandlung darstellen könne. Er habe nicht die Absicht gehabt, die Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte durch die Strafbehörden zu vereiteln, sondern habe lediglich seine private finanzielle Lage verbessern wollen, indem er seine Schulden gegenüber Dritten verringert habe. Er habe nicht die gesamten Kreditmittel in bar bezogen. Die abgehobenen Gelder habe er anschliessend wieder auf das Bankkonto zurückgeführt. Der Beschwerdeführer habe indes nicht bestritten, den Bargeldbezug getätigt und die Barmittel zur Begleichung persönlicher Schulden sowie zum Erwerb von Material für die Renovation des Restaurants seines Bruders, dem sodann auch Bargeld übergeben worden sei, verwendet zu haben.

Das Verhalten des Beschwerdeführers, so das Bundesgericht, sei geeignet, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder Einziehung der Vermögenswerte zu vereiteln, da die Vermögensverschiebung aufgrund der Bargeldbezüge nicht mehr anhand von Bankunterlagen nachvollzogen werden könne. Das Kantonsgericht habe daher ohne Verletzung von Bundesrecht davon ausgehen können, dass der Beschwerdeführer eine Vereitelungshandlung im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB vorgenommen habe. In subjektiver Hinsicht habe die Vorinstanz ohne Willkür davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer durch seine Handlungen zumindest in Kauf genommen habe, dass die Herkunft der Vermögenswerte durch die Strafbehörden nicht mehr ermittelt werden könne. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer einen Teil der bezogenen Barmittel wieder auf das Bankkonto zurückgeführt habe oder dass er durch seine Handlungen seine private finanzielle Situation habe verbessern wollen.

IV. Anmerkungen

Der vorliegend besprochene Entscheid ist – soweit bekannt – der erste höchstrichterliche Entscheid, der sich zur strafrechtlichen Qualifikation eines Verwendungsmissbrauchs im Zusammenhang mit im Rahmen des vom Bundesrat aufgestellten Massnahmenpakets gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz gewährten Covid-19-Krediten äussert. Er wurde in Dreierbesetzung gefällt und ist nicht zur Publikation bestimmt. Aufgrund der hohen Anzahl von Missbrauchsfällen mit Blick auf den Bezug und die Verwendung der Covid-19-Kreditmittel ist der Entscheid indes von grosser praktischer Bedeutung. Zum einen schafft er

in rechtlicher Hinsicht insofern Klarheit, dass die missbräuchliche Verwendung von Kreditmitteln nicht nur unter die bisher in der Praxis angewendeten Tatbestände des Betrugs, der Urkundenfälschung und eventualiter unter den Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 23 aCovid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. Art. 25 Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz zu subsumieren ist, sondern auch den Geldwäschereitattbestand erfüllen kann. Zum anderen erleichtert der Entscheid – wie nachfolgend aufgezeigt wird – aus diversen Gründen die Missbrauchsbe-kämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten.

A. Die Vortat

Der Beschwerdeführer wurde vom Kantonsgericht Waadt wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Geldwäscherei verurteilt. Die Verurteilung wegen Betrugs und Urkundenfälschung ist infolge fehlender Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Mit anderen Worten bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass die Covid-19-Kreditmittel aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB stammen. Das Bundesgericht musste sich folglich nicht direkt mit der Frage befassen, ob der unrechtmässige Bezug und die unrechtmässige Verwendung von Kreditmitteln die Tatbestände des Betrugs und der Urkundenfälschung erfüllen.

In der mittlerweile dreijährigen Praxis der Missbrauchsbe-kämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten sind indes bereits eine Handvoll zweitinstanzliche Urteile, zahlreiche erstinstanzliche Urteile sowie unzählige Strafbefehle ergangen, welche – übereinstimmend mit der herrschenden Lehre¹ und dem angefochtenen Urteil des Kantonsgerichts Waadt, das zum kommentierten Bundesgerichtsentscheid geführt hat – bestätigen, dass der Bezugs- und/oder Verwendungsmisbrauch unter die Tatbestände

des Betrugs und der Urkundenfälschung subsumiert werden können.

Hervorzuheben ist das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB210497-O/U vom 10. Februar 2022: Der Beschuldigte hatte in der Kreditvereinbarung einen zu hohen Umsatzerlös angegeben und gestützt darauf einen zu hohen Kredit erhältlich gemacht, auf welchen bei wahrheitsgemässer Umsatzangabe kein Anspruch bestanden hätte. Des Weiteren hatte der Beschuldigte in der Kreditvereinbarung zugesichert, die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Gesellschaft mit den Kreditmitteln decken zu wollen, während er tatsächlich die Absicht hatte, private Schulden und vorbestehende Schulden der Gesellschaft mit dem Kredit zu begleichen.

Das Urteil wurde in einem forumpoenale-Beitrag kritisiert. Der Autor vertrat die Ansicht, Betrug könne mangels arglistiger Täuschung nicht vorliegen, da eine einfache Lüge erst dann arglistig sei, wenn die Überprüfung der falschen Angaben infolge eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterbleibe. Dies sei in den Covid-19-Fällen nur selten gegeben. Des Weiteren liege auch keine Urkundenfälschung vor, da dem Covid-19-Kreditantrag keine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme, weil keine allgemeingültigen objektiven Garantien die Wahrheit der im Kreditantrag abgegebenen Erklärungen gewährleisten und dem Aussteller keine garantenähnliche Stellung zukomme.²

In der Zwischenzeit ist indes ein weiteres zweitinstanzliches Urteil ergangen, welches in einem ähnlich gelagerten Fall die strafrechtliche Qualifikation des Obergerichts des Kantons Zürich bestätigte. So hielt das Obergericht des Kantons Aargau im Urteil SST.2022.90 vom 22. November 2022 fest, dass ein Vertrauensverhältnis zwar zweifelhaft erscheine, sich die Arglist indes auch aus dem Umstand ergebe, dass eine Überprüfung der Angaben in der Kreditvereinbarung in Bezug auf den zugesicherten Verwendungszweck sowie den Rückzahlungswillen nicht möglich und aufgrund der Umstände (e.g. Notkreditvergabe) auch nicht zumutbar gewesen sei. Des Weiteren habe sich der Beschuldigte besonderer Machenschaften in Form von unwahren Urkunden bedient. Der Mangel der Urkunde sei aufgrund der Modalitäten der Notkreditvergabe nicht offensichtlich erkennbar gewesen. Auch zur Urkundenfälschung erwog das Obergericht, dem Kreditantrag käme erhöhte Glaubwürdigkeit zu, weil in Bezug auf den Verwendungszweck und den fehlenden Rückzahlungswillen eine Überprüfung faktisch nicht möglich gewesen sei und sich die Banken bei der Vergabe von Covid-19-Krediten daher auf die Richtigkeit dieser Angaben hätten verlassen dürfen. In diesem

¹ Vgl. dazu Analyse von FRANÇOIS MICHELI, Art. 25 Covid-19-SBüG N 51 ff., in: Kellerhals Carrard/Bürgschaftsgenossenschaften Schweiz (Hrsg.), Corona-Kredite für KMU, Umsetzung des Massnahmenpakets und Kommentierung des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (Covid-19-SBüG), Zürich/Basel/Genf 2021; BENJAMIN MÄRKLI/MORITZ GUT, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 2020, 722 ff., 727 ff.; MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSSEL/ANDREA JUG-HÖHENER, Die Profiteure der Krise, Ein Betrug der besonders verwerflichen Art: Strafbarkeit des Missbrauchs von Corona-Krediten aus einer Praxisperspektive, Jusletter vom 3.8.2020, N 12 ff.; BEAT BRECHBÜHL/JEAN-LUC CHENAUX/DANIEL LENGAUER/THOMAS NÖSBERGER, Covid-19-Kredite – Rechtsgrundlagen und Praxis der Missbrauchsbe-kämpfung, Jusletter vom 5.10.2020, N 62 ff.; a.M.: WOLFGANG WOHLERS, Nr. 32, Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Urteil vom 27. April 2021 i.S. Staatsanwaltschaft gegen Privatklägerin – GG2052-M/U, Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, Urteil vom 10. Februar 2022 i.S. A. gegen Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – SB210497-O/U/cwo, forumpoenale 2022, 326 ff., 334 ff.

² WOHLERS (FN 1), 334 ff.

erhöhten Vertrauen gegenüber den Gesuchstellern sei auch deren garantenähnliche Stellung zu erblicken. Die erhöhte Glaubwürdigkeit sei sodann auch deshalb zu bejahen, weil die einseitigen Erklärungen gesetzlich vorgeschrieben gewesen seien und die Antragstellung zwingend mit einem amtlichen Formular zu erfolgen gehabt habe.

Das Kantonsgericht Waadt hat damit in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung richtigerweise auf Betrug und Urkundenfälschung erkannt. Das Bundesgericht bestätigte dies indirekt, indem es im vorliegend kommentierten Entscheid die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte als Voraussetzung der Geldwäscherei als gegeben erachtete.

B. Die Vereitelungshandlung

Das deliktische Verhalten besteht beim Geldwäschereitbestand darin, den Zugriff der Strafbehörde auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu verhindern, indem deren Einziehung, Herkunftsermittlung oder Auffindung vereitelt wird. Wie das Bundesgericht in E. 1.2 festhält, stellen Bargeldbezüge üblicherweise eine Geldwäschereihandlung dar, weil die Verschiebung der Vermögenswerte nicht mehr anhand von Bankunterlagen nachvollzogen werden kann. Dies entspricht einerseits der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Geldwäschereitbestand.³ Andererseits sind auch im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten bereits einige Strafbefehle und (nicht höchstrichterliche) Urteile ergangen, in welchen die Täter aufgrund von Bargeldbezügen der Covid-19-Kreditmittel der Geldwäscherei schuldig gesprochen wurden. So hat beispielsweise das Obergericht des Kantons Aargau im bereits genannten Urteil SST.2022.90 vom 22. November 2022 festgehalten, dass der Beschuldigte die erhaltenen Kreditmittel in mehreren Tranchen in bar bezogen habe, weshalb sich der anschliessende Verbleib des Geldes nicht mehr eruieren lasse. Durch die Bargeldbezüge habe der Beschuldigte den *paper trail* unterbrochen, obschon ihm die verbrecherische Herkunft des Geldes bewusst gewesen sei (E. 4). Im besprochenen Urteil wird diese Rechtsprechung nun erstmals auch im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Covid-19-Kreditmitteln höchstrichterlich bestätigt.

Der Entscheid des Bundesgerichts erleichtert die Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten insbesondere aus den folgenden Gründen:

Werden die Kreditmittel bar bezogen, bestehen mit Blick auf die Verwendung der Kreditmittel erhebliche Beweisschwierigkeiten. Die Strafverfolgungsbehörden können in aller Regel nicht nachweisen, dass die Barmittel nach Bezug abweichend von den im Kreditantrag gemachten Zusicherungen und den gesetzlichen Vorgaben, mithin für unrechtmässige (insbesondere private) Zwecke, verwendet wurden. Aus diesem Grund erging bisher bei Bargeldbezügen nicht selten eine Einstellung mit Blick auf den Vorwurf des Betrugs und der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditmittel. Mit anderen Worten sind Organe von kreditnehmenden Gesellschaften bzw. Inhaber von kreditnehmenden Einzelunternehmen, welche die missbräuchlich erlangten Kreditmittel nach deren Erhalt in bar bezogen haben, betreffend die Verwendung der Kreditmittel teilweise straflos geblieben. Der vorliegend kommentierte Entscheid schafft nun Klarheit, dass ebendieses Verhalten bei verbrecherisch erlangten Vermögenswerten strafbar ist, und bietet dadurch einen Weg, die Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, ohne die Verwendung der Barmittel beweisen zu müssen.

Weiter umfasst der Anwendungsbereich des Geldwäschereitbestands auch die Organe, die an der Beantragung des Covid-19-Kredits nicht beteiligt waren – sei es, weil sie erst nach der Kreditbeantragung in die Gesellschaft eingetreten sind bzw. die Einzelunternehmung übernommen haben oder weil sie schlicht nicht in den Beantragungsprozess involviert waren. Die Tatbestände des Betrugs und der Urkundenfälschung sind auf diese Personen nicht anwendbar, da sie den Kreditantrag weder unterzeichnet haben noch anderweitig bei der Ausfüllung des Antrags involviert waren und damit keine (falschen) Zusicherungen gemacht haben. Diese Organe erfüllen den Tatbestand der Geldwäscherei aber auch nur dann, wenn sie im Zeitpunkt des Barbezugs der Kreditmittel wissen oder annehmen müssen, dass der Bezug der Kreditmittel unrechtmässig erfolgte, die Kreditmittel mithin verbrecherischer Herkunft sind. Davon ist in den meisten Fällen wohl auszugehen, obliegt Personen mit Organstellung schliesslich die Finanzkontrolle und -planung der Gesellschaft bzw. Einzelunternehmung, womit Kenntnis über die finanzielle Lage und somit über eingegangene Verpflichtungen, wie etwa die Covid-19-Kreditvereinbarung, einhergeht.

Da der Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Bundesgericht auch die Vermögensinteressen der durch die Vortat geschädigten Personen schützt⁴, hat der vorliegend besprochene Bundesgerichtsentscheid auch Auswirkungen auf die zivilrechtliche Geltendmachung der Ansprüche der

³ Vgl. die im besprochenen Bundesgerichtsentscheid genannten BGer, 6B_261/2020 und 6B_270/2020, 10.6.2020, E. 5.1; BGer, 6B_649/2015, 4.5.2016, E. 1.4.

⁴ BGE 129 IV 322 E. 2.

Bürgschaftsgenossenschaften gegenüber den Organen der Kreditnehmer, soweit diesen ein widerrechtliches Verhalten mit Blick auf den Bezug und/oder die Verwendung der Covid-19-Kreditmittel nachgewiesen werden kann. Nach der hier vertretenen Auffassung haften Organe, die sich im Zusammenhang mit der Beantragung des Kredits strafbar gemacht haben, und der Geldwäscher, der als Organ bei der Beantragung des Kredits nicht involviert war, solidarisch gegenüber der geschädigten Bürgschaftsgenossenschaft; Letzterer unserer Ansicht nach gestützt auf Art. 50 Abs. 3 OR. Danach haftet der Geldwäscher als Begünstiger im Sinne von Art. 50 Abs. 3 OR für Ersatz, soweit er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat. Unter Begünstigung i.S.v. Art. 50 Abs. 3 OR ist jedes Verhalten zu verstehen, das nach der Vortat den durch diese verursachten Erfolg sichert. Die Sicherung des Erfolgs tritt auch im Falle von Geldwäscherei ein.⁵ Eine Schadensverursachung gemäss Art. 50 Abs. 3 OR ist zu bejahen, wenn der Geldwäscher den durch die Vortat verursachten Schaden perpetuiert, d.h., wenn der Zugriff auf die Vermögenswerte, die dem Geschädigten durch die Vortat abhandengekommen sind, durch die Begünstigung erschwert wird.⁶ Dies ist für die Durchsetzung der Zivilforderung der Bürgschaftsgenossenschaften von enormen Vorteil, da mit dem Geldwäscher ein zusätzliches Haftungssubjekt hinzutritt und sich dadurch das Haftungssubstrat vergrössert.

C. Der Vorsatz

Bemerkenswert und daher hervorzuheben sind abschliessend die Erwägungen des Bundesgerichts zum subjektiven Tatbestand. Es kommt zum Schluss, dass es für die Erfüllung des Geldwäschereitattbestands unerheblich sei, dass ein Teil des bar bezogenen Betrags wieder auf das Konto einbezahlt worden sei. Dem ist aus den folgenden Gründen zuzustimmen: Die Tathandlung, mithin die Vereitelungshandlung, ist vollendet, wenn die Nachverfolgung der Vermögensverschiebung unmöglich geworden ist. Dies ist der Fall, sobald die verbrecherisch erlangten Kreditmittel bar bezogen wurden. Das Inkaufnehmen der damit einhergehenden, unmöglich gewordenen Nachverfolgung der verbrecherisch erlangten Kreditmittel kann nicht dadurch «wiedergutmacht» werden, dass das Bankkonto betragsmässig ausgeglichen wird. Dies deshalb, weil

die ununterbrochene Nachverfolgung der deliktisch erlangten Vermögenswerte unabdingbar ist, damit diese in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes wieder ausgehändigt werden können. Wird die Nachverfolgung unterbrochen (e.g. durch Bargeldbezüge und anschliessende Einzahlung von Bargeld auf das Konto), kann mit anderen Worten nicht mehr nachvollzogen werden, ob es sich beim Bankguthaben um Deliktsgut handelt, welches dem Verletzten auszuhändigen ist.

⁵ CHRISTIAN HEIERLI, Geldwäscher als «Begünstiger» (Art. 50 Abs. 3 OR), in: Pascal Grolimund/Alfred Koller/Leander W. Loacker/Wolfgang Portmann (Hrsg.), Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2018, 565 ff., 574; vgl. auch BGer, 6B_1202/2019, 9.7.2020, E 4.2.2.

⁶ HEIERLI (FN 5), 583.